

Gebührensatzung
vom 16.12.2003
zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen
in der Stadt Drensteinfurt

vom 15.10.2003

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 i.V.m. § 41 (1) S. 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV. NRW. S. 254) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160) i.V.m. der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Drensteinfurt vom 15.10.2003, hat der Rat der Stadt Drensteinfurt in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2¹

Beleggebühren

- (1) Für die Bereitstellung eines Reihengrabes und den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine Beleggebühr erhoben.
- (2) Die Beleggebühr beträgt für
- | | |
|--|------------|
| a) ein Reihengrab | 982,00 € |
| b) ein Reihengrab auf dem Rasengrabfeld | 1.398,00 € |
| c) ein Wahlgrab (pro Grabstelle) | 1.418,00 € |
| d) ein Wahlgrab auf dem Rasengrabfeld (pro Grabstelle) | 1.998,00 € |
| e) ein Kinderwahlgrab | 261,00 € |
| f) ein Kinderwahlgrab auf dem Rasengrabfeld | 371,00 € |
| g) ein Urnenwahlgrab | 466,00 € |
| h) ein Urnenwahlgrab auf dem Rasengrabfeld | 671,00 € |
| i) das Aschestreufeld | 966,00 € |
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab wird eine Gebühr berechnet, die pro Jahr und Grabstelle 41,00 € beträgt.

¹ § 2 geändert durch 15. Änderungssatzung vom 08.10.2018, in Kraft getreten am 01.01.2019

20 /2

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab auf dem Rasengrabfeld wird eine Gebühr berechnet, die pro Jahr und Grabstelle 52,00 € beträgt.

- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Kinderwahlgrab wird eine Gebühr berechnet, die pro Jahr und Grabstelle 8,00 € beträgt.
Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Kinderwahlgrab auf dem Rasengrabfeld wird eine Gebühr berechnet, die pro Jahr und Grabstelle 10,00 € beträgt.
- (5) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte wird eine Gebühr berechnet, die pro Jahr und Grabstelle 13,00 € beträgt.
Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab auf dem Rasengrabfeld wird eine Gebühr berechnet, die pro Jahr und Grabstelle 16,00 € beträgt.

§ 3²

Bestattungsgebühr

- (1) Für die Herrichtung einer Grabstätte (Ausheben und Verfüllen) auf dem Kommunalfriedhof Drensteinfurt werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|----------|
| a) für Personen ab dem 13. Lebensjahr | 527,00 € |
| b) für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr | 105,00 € |
| c) für Urnen | 149,00 € |
- (2) (Entfallen)
- (3) (Entfallen)

§ 4³

Ausbettungsgebühr

Die Kosten für die Ausbettung auf Reihen - und Wahlgrabstätten betragen im Einzelnen:

- | | |
|--|------------|
| a) Ausbettung Einzelwahlgrab, Reihenwahlgrab | 1.318,00 € |
| b) Ausbettung Urnenwahlgrab | 223,00 € |
| c) Ausbettung Kinderwahlgrab | 264,00 € |

Bei erneuter Bestattung finden die Bestattungsgebühren gemäß § 3 Abs. 1 der Gebührensatzung Anwendung.

² § 3 Abs. 1 geändert durch 15. Änderungssatzung vom 08.10.2018, in Kraft getreten am 01.01.2019

³ § 4 geändert durch 15. Änderungssatzung vom 08.10.2018, in Kraft getreten am 01.01.2019

20 /3

§ 5

Genehmigungsgebühren

Für die Genehmigung zur Aufstellung oder Änderung von Grabzeichen werden für Reihen-
grabstätten und Wahlgrabstätten Gebühren in Höhe von 25,00 € erhoben.

Die Buchstaben a) und b) entfallen.

§ 6⁴

Gebühr für die Einebnung eines Grabes

Für das auf Antrag des Nutzungsberechtigten erfolgte Einebnen eines Grabes werden folgende
Gebühren erhoben:

a) Einzelgrab (Wahl- oder Reihengrab)	95,00 €
b) Urnenwahlgrab	38,00 €
c) Kinderwahlgrab	19,00 €

§ 7

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof
oder die Bestattungseinrichtung benutzt werden, verpflichtet. Wird der Antrag von mehreren
Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jede einzelne Person als Ge-
samtschuldner.

§ 8

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 9⁵

Kindergrabfeld

- (1) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr können als Urne oder als Erdbestattung auf
dem Kindergrabfeld beigesetzt werden.
- (2) Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr können als Urne auf dem Kindergrabfeld
oder als Erdbestattung auf allen anderen Feldern des Friedhofes beigesetzt werden.
In beiden Fällen werden die Gebühren nach dieser Gebührensatzung in dem Umfang
erhoben, wie sie für eine Beisetzung eines Kindes bis zum vollendeten 12. Lebens-
jahres erhoben würden.

⁴ § 6 geändert durch 15. Änderungssatzung vom 08.10.2018, in Kraft getreten am 01.01.2019

⁵ § 9 ergänzt durch 15. Änderungssatzung vom 08.10.2018, in Kraft getreten am 01.01.2019

20 /4

§ 10

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.